

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 14.12.2022

Vorlagen-Nr. 077/2022

Aktenzeichen: 787.15

Sachbearbeiter: Herr Komor

Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot - Anpassung der Garantiedividende im Stromnetzbetrieb

externer Bericht: nein ja Geschäftsführer der EMW, Herr Gentner

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Garantieverzinsung für Investitionen ab dem 01.01.2022 an die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen und der damit einhergehenden Anpassung des Konsortial- und Gesellschaftsvertrages sowie des Netzpachtvertrages laut Empfehlung des Aufsichtsrates zu.

Sachverhalt:

Die technische Leitung der Stadtwerke Schwäbisch Hall, welche die Stromnetze in Mainhardt und Wüstenrot von der EMW gepachtet haben, sind auf uns bezüglich der sich in den vergangenen Jahren deutlich geänderten regulatorischen Rahmenbedingungen zugekommen.

Der Netzbetrieb und das damit einhergehende jährliche Pachtentgelt an die EMW sind dadurch zu einer signifikanten, wirtschaftlichen Belastung geworden. Dies wird durch die „außerplanmäßigen“ bzw. deutlich vorgezogenen, erhöhten Investitionen durch den Breitbandausbau des Zweckverbandes noch verstärkt. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung würde dazu führen, dass die gemeinsamen und koordinierten Baumaßnahmen nicht mehr durchgeführt werden. Gerade bei den Baumaßnahmen in Zusammenhang mit dem Breitbandausbau würden dadurch auch innerorts höhere Kosten bei den Gemeinden verbleiben.

Aus diesem Grund soll die im Konsortial-, Gesellschafts- und Netzpachtvertrag geregelte Garantieverzinsung für das Stromnetz in Höhe von 8 % vor Steuern ab dem 01.01.2022 für künftige Investitionen an die tatsächlichen regulatorischen Vorgaben angepasst werden. Für alle bis zum 31.12.2021 getätigten Maßnahmen soll die Garantieverzinsung von 8 % vor Steuern erhalten bleiben.

Exkurs zur Anreizregulierung

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall unterliegen beim Stromnetzbetrieb den Vorgaben der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Die Einnahmen der Netzbetreiber, welche über die Netznutzungsentgelte von Lieferanten/Endverbrauchern generiert werden, unterliegen dabei der Regulierung und können nicht beliebig

festgelegt werden. Die Netzentgeltregulierung dient dazu, Netzbetreibern aufgrund ihrer (lokalen) marktbeherrschenden Stellung keine Monopolgewinne zu ermöglichen, sondern stattdessen „wettbewerbsähnliche“ Preise durch Kosteneffizienz zu schaffen.

Auf Basis der für den Netzbetrieb erforderlichen Betriebs- und Kapitalkosten zzgl. einer angemessenen Rendite auf das eingesetzte Kapital wird für jede Regulierungsperiode vom Regulierer eine unternehmensindividuelle Erlösobergrenze (EOG) festgesetzt. Anhand der EOG leiten sich dann die Netznutzungsentgelte für die jeweiligen Verbrauchergruppen ab.

Ein Bestandteil ist dabei die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, deren Höhe von der Bundesnetzagentur für jede Regulierungsperiode festgelegt wird. Diese Sätze sind in den vergangenen Regulierungsperioden aufgrund des allgemein gesunkenen Zinsniveaus ebenfalls stetig zurückgegangen.

Für die aktuell geltende 3. Regulierungsperiode sowie die anstehende 4. Regulierungsperiode gelten folgende Zinssätze für Stromnetzbetreiber:

	3. RegP (2019-2023)	4. RegP (2024-2028)
EK-Zinssatz Neuanlagen vor Steuern	6,91 %	5,07 %
EK-Zinssatz Altanlagen vor Steuern	5,12 %	3,51 %

Vertragliche Auswirkungen

Im Konsortialvertrag ist eine Anpassung des § 9 („Wirtschaftsplan, Garantiedividende, Geschäftsführungsmaßnahmen“) notwendig, was in Form eines Nachtrages umgesetzt werden soll. Hier werden die Vorgaben der Anreizregulierung für die Ermittlung der Garantiedividende entsprechend festgelegt.

Klarstellend wird auch festgehalten, dass auf vergangene Investitionen weiterhin eine Garantiedividende von 8 % vor Steuern gezahlt wird. Im Nachtrag ist auch die entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der EMW KG festgehalten.

Der Entwurf des ersten Nachtrages zum Konsortialvertrag, den die Anwaltskanzlei CMS für uns ausgearbeitet hat, ist als Anlage 1 beigefügt.

Da im Gesellschaftsvertrag der EMW KG in § 18 Abs. (4) die Regelungen zur Garantiedividende ebenfalls enthalten sind, muss dieser Vertrag ebenfalls entsprechend angepasst werden. Der Entwurf der Neufassung von § 18 des Gesellschaftsvertrages ist als Anlage 2 in einer Vergleichsversion beigefügt.

Die Ermittlung des jährlichen Pachtzinses soll ab 2022 hinsichtlich der Neuinvestitionen an die regulatorischen Vorgaben gekoppelt werden. Maßgebend ist der EK-Zinssatz für Neuanlagen. Im Netzpachtvertrag muss die Formel daher entsprechend angepasst werden. Basis für die Verzinsung bildet das Haftkapital der Gesellschaft. Zur Differenzierung von Alt- und Neuinvestitionen werden als weiteres Kriterium die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten für die Sparte Stromnetz herangezogen.

Bisherige Berechnung des Pachtzinses:

$$P_J = A_J + (FK_J * 8\%) + FKZ_J - SBE_J + SBA_J + PK_J$$

Neue Berechnung des Pachtzinses ab 2022:

$$P_J = A_J + \left(FK_J * \frac{AHK_{SN}^{31.12.2021}}{AHK_{SN_J}} * 8\% + FK_J * \frac{AHK_{SN}^{ab\ 2022}}{AHK_{SN_J}} * EKZ_{NA_J} \right) + FKZ_J - SBE_J + SBA_J + PK_J$$

Legende (nur für zu ändernde Passage):

J:	Laufendes Geschäftsjahr Stand 31.12.
FK:	Festkapital
AHK SN _{31.12.2022} :	Historische Anschaffungs-/Herstellkosten GSB Stromnetz zum 31.12.2021
AHK SN _{ab 2022} :	Historische Anschaffungs-/Herstellkosten GSB Stromnetz ab 01.01.2022
AHK SN:	Historische Anschaffungs-/Herstellkosten GSB Stromnetz Gesamt
EKZ NA	Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen gem. § 7 StromNEV gemäß BNetzA-Festlegung

Der Entwurf des zweiten Nachtrags zum Netzpachtvertrag ist als Anlage 3 beigelegt.

Laut CMS können sämtliche Verträge nach entsprechender Beschlussfassung der Gremien in privatrechtlicher Schriftform abgeschlossen werden. Eine notarielle Beurkundung ist demnach nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Wirtschaftliche Auswirkungen für die EMW:

Durch die Anpassung der Garantiedividende für Investitionen ab 2022 wird das Spartenergebnis im Stromnetz in den kommenden Jahren stetig abnehmen, da der Anteil der Neuinvestitionen im Laufe der Zeit auch immer größer wird. Für die Jahre 2022 und 2023 sind die Effekte allerdings noch relativ gering.

Dies liegt auch daran, dass hier noch der Eigenkapitalzinssatz für die dritte Regulierungsperiode angewandt wird. In 2022 und 2023 erwarten wir daher lediglich einen Ergebnisrückgang von etwa 3 T€/a vor Steuern.